

Geschäftszeichen:  
353603/XXX.SP.19#0001

16. August 2019

## **Feststellungsbescheid zur Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

**Das Stoffsäckchen aus Baumwoll- und Polyestergemisch (14cm x 11cm) zur Befüllung mit einer Kette mit Anhänger und einem Paar Ohrhänger des Herstellers PERLKÖNIG Perlen & Schmuck & Zubehör GmbH gemäß der als Anlage beigefügten Abbildung ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.**

### **Gründe**

Die PERLKÖNIG Perlen & Schmuck & Zubehör GmbH („**Antragstellerin**“) hat 26. April 2019 eine Entscheidung über die Einordnung von Stoffsäckchen für Modeschmuck als systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Sie hat hierzu ausgeführt, sie sei Erstinverkehrbringerin kleiner Stoffsäckchen, in denen sie Modeschmuck an Kunden übergebe. Die Stoffsäckchen seien mehr als eine reine Verpackung. Sie seien vielmehr Teil des Gesamtproduktes bzw. Produktpaketes. Sie würden in der Regel zur dauerhaften Aufbewahrung des Schmuckes genutzt. Die Stoffsäckchen würden daher auch nicht im Hausmüll entsorgt. Vergleichbare Säckchen könnten auch gesondert erworben werden. Der Preis läge mit 0,3 € pro Stück über dem, was typischerweise für eine Verpackung gezahlt werde.

Zur Veranschaulichung hat die Antragstellerin zwei Stoffsäckchen übersandt.

Mit Nachricht vom 5. Juli 2019 hat die Zentrale Stelle die Antragstellerin darauf hingewiesen, dass Gegenstand einer Einordnungsentscheidung die konkrete Verpackung eines bestimmten Produktes sei und die Antragstellerin zur Konkretisierung bzw. Ergänzung ihres Antrags aufgefordert.

Insbesondere sei je zu beurteilendem Stoffsäckchen ein konkreter Inhalt zu benennen und eine Abbildung zu übersenden, die das Stoffsäckchen und die enthaltene Ware zeigt. Zudem seien Maße und Material zu nennen.

Mit Nachricht vom 31. Juli 2019 ging eine Abbildung von fünf weiteren unbefüllten Stoffsäckchen bei der Zentralen Stelle ein. Auch wurde mitgeteilt, dass die Stoffsäckchen aus einem Gemisch aus Baumwolle und Polyester bestünden und die Maße etwa 14x11 cm mit Abweichungen bis zu einem cm betragen würden. Als Inhalt wurde „Schmuckset bestehend aus einem Paar Ohrringen und einer Kette bzw. Ketten, Ohrringe oder Ohrstecker“ genannt.

Nach weiterer Erläuterung hat die Antragstellerin am 25. Juli 2019 um Entscheidung bezogen auf ein durch eine weitere Abbildung näher spezifiziertes Stoffsäckchen zur Befüllung mit einer Kette mit Anhänger und einem Paar Ohrhängern ersucht.

Gegenstand der Beurteilung war das im Antrag beschriebene und in der Anlage abgebildete Stoffsäckchen aus Baumwoll- und Polyestergemisch (14cm x 11cm) zur Befüllung mit einer Kette mit Anhänger und einem Paar Ohrhängern des Herstellers PERLKÖNIG Perlen & Schmuck & Zubehör GmbH („**Prüfgegenstand**“).

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG, da es sich um eine mit Ware befüllte Verkaufsverpackung handelt, die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt.

### Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig. Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Klärung der Systembeteiligungspflicht. Sie ist Hersteller im Sinne des § 3 Absatz 14 VerpackG, da sie den Prüfgegenstand befüllt und erstmals in Verkehr bringt. Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG sind

- mit Ware befüllte
- Verkaufs- und Umverpackungen,
- die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

### 1. Mit Ware befüllte Verpackung

Der bestimmungsgemäß genutzte, mit einer Kette mit Anhänger und einem Paar Ohrhänger des Herstellers PERLKÖNIG Perlen & Schmuck & Zubehör GmbH („**Schmuckset**“) befüllte Prüfgegenstand ist eine mit Ware befüllte Verpackung.

### **a) auf eine Ware bezogene Verpackungsfunktion**

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 VerpackG wird die Begriffsbestimmung für Verpackungen durch die in der Anlage 1 genannten Kriterien ergänzt.

Der Prüfgegenstand erfüllt Verpackungsfunktionen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG bezogen auf das Schmuckset als Ware. Er wird zur Übergabe des Schmucksets an den Erwerber verwendet und dient damit zur Aufnahme, zum Schutz und zur Darbietung des Schmucksets in Zusammenhang mit einem auf das Schmuckset bezogenen Handelsgeschäft.

Der Prüfgegenstand ist hierbei selbst keine weitere, andere Ware. Die Tatsache, dass ähnliche Säckchen einzeln erworben werden können, führt nicht dazu, dass der Prüfgegenstand in der geschilderten Art der Verwendung als Ware anzusehen ist. Auch Gegenstände, die als Verpackungen dienen können, sind regelmäßig selbst verkehrsfähige Waren, die dann zur Verpackung werden, wenn sie bezogen auf eine Ware Verpackungsfunktionen erfüllen und in dieser Funktion an Vertreiber oder Endverbraucher gelangen.

### **b) andere Funktionen**

Die Tatsache, dass der Prüfgegenstand zusätzlich auch zur Aufbewahrung des Schmucksets genutzt werden kann, steht der Einstufung als Verpackung nicht entgegen.

Gemäß Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a VerpackG gelten Gegenstände unbeschadet anderer Funktionen, die die Verpackung möglicherweise erfüllt, als Verpackungen, wenn sie der in § 3 Absatz 1 genannten Begriffsbestimmung entsprechen.

Der Verpackungsbegriff ist demzufolge weit gefasst, so dass eine zusätzliche, über die Nutzung als Verpackung hinausgehende Funktion die Verpackungseigenschaft regelmäßig nicht entfallen lässt.

### **c) kein integraler Teil eines Produktes**

Eine Ausnahme hiervon besteht gemäß Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a VerpackG nur dann, wenn der Gegenstand integraler Teil eines Produktes ist, der zur Umschließung, Unterstützung oder Konservierung dieses Produktes während dessen gesamten Lebensdauer benötigt wird und alle Komponenten für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung bestimmt sind.

Der Prüfgegenstand ist jedoch kein integraler Teil des Schmucksets, der während dessen gesamter Lebensdauer benötigt wird und er ist auch nicht für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung mit dem Schmuckset bestimmt, mit der Folge, dass der Prüfgegenstand Teil des Produktes und damit keine Verpackung wäre.

Eine Verbindung zwischen dem Prüfgegenstand und dem Schmuckset, die den in Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a VerpackG genannten Anforderungen genügt, ist nicht ersichtlich. Das Schmuckset ist ohne den Prüfgegenstand nutzbar. Es verliert auch ohne den Prüfgegenstand seinen spezifischen Charakter nicht oder wird umgekehrt durch diesen entscheidend geprägt. Der Prüfgegenstand und das Schmuckset bilden bei objektiver Betrachtung keine auf die gesamte Lebensdauer angelegte, allgemein anerkannte Funktionseinheit. Die Nutzung von Schmuck besteht im Tragen als Accessoire am Körper.

Während dieses bestimmungsgemäßen Gebrauchs wird gerade keine Aufbewahrungsmöglichkeit benötigt. Auch ist die Verwahrung von Schmuck in Stoffsäckchen nicht allgemein üblich. Typische dauerhafte Aufbewahrungsmöglichkeiten von Schmuck sind beispielsweise Schmuckschatullen und Schmuckkästen.

### c) Produktnutzen

Der Prüfgegenstand hat keinen Produktnutzen, der die Verpackungsfunktion deutlich überwiegt. Zwar besteht neben den Verpackungsfunktionen auch tatsächlich die Möglichkeit, den Prüfgegenstand zur dauerhaften Aufbewahrung von Schmuck zu nutzen. Unter Abwägung sämtlicher Aspekte, insbesondere der zu objektiv erwartenden Nutzung und den Wertverhältnissen, stellt der Prüfgegenstand nach der Verbraucherauffassung eine Verpackung und kein Produkt dar.

Gestaltung und Material des Prüfgegenstandes sind nicht mit den üblicherweise zur dauerhaften Schmuckaufbewahrung zu erwerbenden Produkten vergleichbar.

Hierfür werden in der Regel hochwertigere, formstabilere und langlebigere Gegenstände wie Schmuckschatullen und Schmuckkästen angeboten bzw. verwendet. Diese können in der Regel mehrere Schmuckstücke aufnehmen, gewährleisten einen besseren Schutz und erfüllen zusätzlich eine Ordnungsfunktion.

Der Wert des Prüfgegenstandes (ca. 0,3 EUR) liegt auch deutlich unter dem Marktwert des Schmucksets (ca. 40,- EUR). Zudem ist zu berücksichtigen, dass bei Schmuck als einem zum Leben nicht notwendigem Gut, das häufig verschenkt, in der Regel sogar hochwertigere und attraktivere Verpackungen zu Einsatz kommen, um entsprechende Kaufanreize zu setzen.

## 2. Verkaufsverpackung

Der Prüfgegenstand ist eine Verkaufsverpackung.

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden. Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Der Prüfgegenstand bildet zusammen mit den Schmuckset eine Verkaufseinheit aus Verpackung (Stoffsäckchen aus Baumwoll- und Polyestergemisch) und Ware (Schmuckset), die dem Endverbraucher typischerweise so angeboten wird.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a) der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (BT-Drs. 18/11274, S. 81).

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung einen Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („**Katalog**“) entwickelt (Stand 2018) und als Verwaltungsvorschrift auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Diesen Katalog zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Gemäß dem Produktblatt 22-000-0350 in der Produktgruppe Haushalt, Produktgruppennummer 22-000 fallen Verkaufs- und Umverpackungen von Schmuck, Modeschmuck sowie Phantasieschmuck aus jeglichem Material und in jeglicher Ausprägung bzw. Form („aller Art“) bis zu einem Inhalt von einschließlich 12 Stück bzw. Paar überwiegend im privaten Endverbrauch an. Kleingewerbliche Anfallstellen sind handwerkliche Schmuckmanufakturen.

Beutel als sackähnliche Behältnisse sind im Katalog an dieser Stelle ausdrücklich als Beispiel für eine Verkaufsverpackung genannt und werden Endverbrauchern dementsprechend auch als Verkaufseinheit angeboten.

Soweit im Einzelfall eine abweichende Praxis des Inverkehrbringens erfolgt und z.B. vom konkreten Hersteller nur an Zwischenhändler geliefert wird, die den Schmuck gewerbsmäßig anbieten bzw. weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist die oben dargestellte Betrachtung, ob die Verkaufseinheit aus Verpackung (Säckchen) und Ware (Schmuck) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – denjenigen Abnehmern angeboten wird, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen. Ein anderweitiges Inverkehrbringen stellt demgegenüber keine typische Verwendung dar und ist für die Einordnung insoweit unbeachtlich.

### **3. Prüfgegenstände fallen nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an**

Der Prüfgegenstand fällt auch typischerweise als Abfall beim privaten Endverbraucher an.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushalte und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbaren Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 3 VerpackG auch Handwerksbetriebe, deren Verpackungsabfälle mittels haushaltsüblicher Sammelgefäße, jedoch maximal mit einem 1 100-Liter-Umleerbehälter je Sammelgruppe, im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können.

Gemäß Produktblatt 22-000-0350 in der Produktgruppe Haushalt, Produktgruppennummer 22-000 fallen Verkaufs- und Umverpackungen von Schmuck, Modeschmuck sowie Phantasieschmuck aus jeglichem Material und in jeglicher Ausprägung bzw. Form („aller Art“) bis zu einem Inhalt von einschließlich 12 Stück bzw. Paar überwiegend im privaten Endverbrauch an. Vergleichbare Anfallstellen im Sinne des § 3 Absatz 11 Satz 3 VerpackG sind handwerkliche Schmuckmanufakturen.

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass bestimmte Verpackungen mehrheitlich bei privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Verpackungen vollumfänglich systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich bei anderen Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige und eine gewerbliche Menge ist insofern nicht zulässig (BT-Drs. 18/11274, S. 83 f.). Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes.

Auch die Möglichkeit zu einer zwischenzeitlichen Weiterverwendung durch den Endverbraucher, z.B. als Aufbewahrungsmöglichkeit, befreit nicht von der Systembeteiligungspflicht. Es ist davon auszugehen, dass jede Verpackung früher oder später einmal als Abfall anfallen wird (BT-Drs 18/11274 S. 84).

Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind, gelten nach Anlage 1 Nummer 1 Buchstabe c zu § 3 Absatz 1 VerpackG als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister veröffentlicht Einordnungsentscheidungen, die auf Antrag ergangen sind, auf ihrer Webseite ohne Angabe der persönlichen Daten von Antragstellern.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle  
Verpackungsregister

gez.  
Gunda Rachut  
Vorstand



Anlage

